

949. Landrechtsentlassung. A. Mit Schreiben vom 20. Februar 1912 stellt der in Mailand, via Boccaccio 47, wohnhafte ledige Erminio Secondo Vogel, Studierender, von Zürich, geboren zu Florenz am 25. Dezember 1891, das Gesuch um Entlassung aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und dem Schweizerbürgerrecht. Nach einer zu den Akten beigebrachten Bescheinigung des Sindaco von Mailand vom 23. Januar 1912 ist der Gesuchsteller italienischer Staatsangehöriger.

B. Nach den vorliegenden Akten sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen als erfüllt zu betrachten. Einsprachen gegen die Entlassung sind nicht erhoben worden und es beantragen sowohl der Stadtrat als der Bezirksrat Zürich, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen. Auch seitens der Militärdirektion werden gegen die Entlassung keine Einwendungen erhoben.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem ledigen Erminio Secondo Vogel, Student, von Zürich, wohnhaft in Mailand, geboren am 25. Dezember 1891, wird in Anwendung von Artikel 9 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 die Entlassung aus dem zürcheri-

schen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und dem Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Mitteilung an: a) Erminio Vogel, Student, via Boccaccio 47, in Mailand, unter Bezug einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Zürich; c) den Bezirksrat Zürich; d) die Direktion des Innern.